a am 20.1.88



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

als

Oberste Schiffahrtsbehörd Z1. 196.205/8-I/9-1987

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen. Gesetzentwur

2 -GE/19

Datum 22 1. 88

Verteilt 2.2. Jan. 1988

/ A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: OK Dr. Siegl X

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9325

od. 75 65 01.

1. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien I., & Mangaste

- 2. " Bundesministerium für auswärtige Ängelegenheiten, Wien I.,
- 3. " " Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien I.,
- 4. " " Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien III.,
- 5. " " Bundesministerium für Finanzen, Wien I.,
- 6. " " Bundesministerium für Inneres, Wien I.,
- 7. " " Bundesministerium für Justiz, Wien I.,
- 8. " " Bundesministerium für Landesverteidigung, Wien I.,
- 9. " " Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I.,
- 10. " " Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wien I.,
- 11. " " Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Wien I.,
- 12. " " Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Wien I.,
- 13. " " Bundeskanzleramt, Wien I.,
- 14. " die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,
- 15. " " Volksanwaltschaft, 1015 Wien, Postfach 20,
- 16. " " Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63,
- 17. " den Österreichischen Arbeiterkammertag, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20 - 22,
- 18. " die Bundes-Ingenieurkammer, 1040 Wien, Karlsgasse 9,
- 19. " den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, 1011 Wien, Rotenturmstraße 13.

- je gesondert - www.parlament.gv.at

Betr.: Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl.Nr. 219/1987, - Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Mit dem Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages wird der gesamte österreichisch-deutsche Binnenschiffsverkehr, insbesondere auch der künftige Verkehr auf dem Main-Donau-Kanal auf eine völkerrechtlich vereinbarte Grundlage gestellt, um für die Binnenschiffahrt und die verladende Wirtschaft der beiden Staaten bessere Möglichkeiten bei der Nutzung der Binnenwasserstraßen zu schaffen. Dies betrifft vor allem den Wechselverkehr zwischen Häfen Österreichs und der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Verkehrs zu den deutschen Nordseehäfen sowie den Transitverkehr über die deutschen Binnenwasserstraßen (u.a. nach Rotterdam).

Gemäß Artikel 6 dieses Schiffahrtsvertrages ist die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen des anderen Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörden gestattet. Im Hinblick auf diese Bestimmung hat der Nationalrat anläßlich der Genehmigung des Staatsvertrages auch beschlossen, daß er im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Um dem völkerrechtlich gültigen Vertrag nunmehr auch die innerstaatliche Vollziehbarkeit zu sichern, ist die Erlassung eines derartigen Erfüllungsgesetzes unumgänglich. Darin sind in erster Linie die Voraussetzungen und das Verfahren hinsichtlich der für die Kabotage notwendigen besonderen Erlaubnis festzulegen. Da bis zur Erlassung des Erfüllungsgesetzes das gesamte Vertragswerk (und nicht nur der Artikel 6 über die Kabotage) innerstaatlich nicht anwendbar ist, wird seine rasche Verabschiedung angestrebt; es wird deshalb ersucht, zum vorliegenden Gesetzentwurf bis längstens

<u>5. Jänner 1988</u>

Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt eine Äußerung nicht vorliegen, wird angenommen, daß gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendungen bestehen.

Wien, 3. Dezember 1987 Für den Bundesminister: Dr.Halbmayer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

VORBLATT

PROBLEM:

Anläßlich der Genehmigung des Abschlusses des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, hat der Nationalrat beschlossen, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

ZIEL:

Die Erlassung eines Erfüllungsgesetzes, das die innerstaatliche Anwendbarkeit des gesamten Vertragswerkes sicherstellt.

LÖSUNG:

Festlegung der Voraussetzungen, nach deren Erfüllung die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch deutsche Schiffe (Kabotage) gemäß Artikel 6 des obengenannten Vertrages genehmigt werden kann.

ALTERNATIVEN:

Keine.

KOSTEN:

Keine.

Entwurf XII/1987

Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl.Nr. 219/1987

Genehmigung der Kabotage

- § 1. (1) Die Beförderung von Personen und Gütern zwischen österreichischen Häfen durch deutsche Schiffe (Kabotage) bedarf gemäß Artikel 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl.Nr. 219/1987, der Genehmigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.
- (2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 ist bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf Antrag zu erteilen, wenn
 - 1. diese im Interesse der Volkswirtschaft, insbesondere der durch diese Verkehre berührten Wirtschaftszweige liegt und
 - 2. Interessen der Binnenschiffahrt dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vor Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 ist der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem Österreichischen Arbeiterkammertag Gelegenheit zu geben, zum Antrag binnen angemessener Frist Stellung zu nehmen.
- (4) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 ist insoweit bedingt, befristet bzw. mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erforderlich ist; auf diese Weise können insbesondere die Anzahl der Fahrten, die Fahrtgebiete, die Anzahl und Art der verwendeten Fahrzeuge, die Anzahl von Fahrgästen und die Art und Menge der beförderten Güter eingeschränkt werden.

Strafbestimmung

§ 2. Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer ohne Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 Kabotage betreibt.

Durchführung anderer Vertragsbestimmungen

§ 3. Im übrigen sind die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 219/1987, anzuwenden.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Z 1 und – soweit Einschränkungen des Abs. 4 im Interesse der Volkswirtschaft erforderlich sind – im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die in Artikel 6 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll vorgesehene Regelung, wonach die Beförderung von Personen und Gütern zwischen Häfen eines Vertragsstaates (Kabotage) nur mit besonderer Erlaubnis der jeweils zuständigen Behörde gestattet ist, und hiezu jedenfalls auf österreichischer Seite die entsprechenden Durchführungsbestimmungen geschaffen werden müssen, konnte der Vertrag im innerstaatlichen Bereich nicht unmittelbar angewendet werden; es war deshalb eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Das vorliegende Erfüllungsgesetz soll nunmehr die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Staatsvertrages ermöglichen. Zu diesem Zweck zählt es einerseits die Kriterien für die Genehmigung von Kabotageleistungen auf und enthält andererseits die Erklärung, daß die Bestimmungen dieses Staatsvertrages nunmehr anzuwenden sind.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schiffahrt).

Finanzielle Mehrbelastungen des Bundes sind mit dem vorliegenden Erfüllungsgesetz nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Genehmigung von Kabotageleistungen ergibt sich aus Artikel 1 lit. c des vorgenannten Staatsvertrages.

Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 2 soll keine Aufrechnung einzelner Beförderungen von Personen oder Gütertransporte bedeuten, sondern lediglich die Bereitschaft des anderen Vertragsstaates, im Einzelfall auch Kabotagefahrten zu dulden.

Die nach Abs. 4 möglichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen sollen einerseits durch den Hinweis auf die Erfordernisse des Abs. 2 und andererseits durch die beispielsweise Aufzählung der wichtigsten Einschränkungen näher determiniert werden.

Zu § 3:

Da sich der Beschluß des Nationalrates nach Artikel 50 Abs. 2 B-VG auf den gesamten Staatsvertrag bezog, soll mit dieser Bestimmung nunmehr analog die innerstaatliche Vollziehbarkeit des gesamten Vertragswerkes sichergestellt werden.